

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Präsident unter Bezug auf Art. 31 Abs. 12 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28, BayRS 200-21-1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. März 2024 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, für die Technische Hochschule Augsburg (nachfolgend „Hochschule“) folgende Hausordnung:

## **Hausordnung der Technischen Hochschule Augsburg (HO-THA)**

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Hausrecht .....	3
§ 2 Öffnung, Schließung und Begehung der Gebäude .....	3
§ 3 Hausschlüssel .....	4
§ 4 Anschläge .....	4
§ 5 Verhalten in den Gebäuden und auf den Flächen .....	5
§ 6 Brandschutz .....	6
§ 7 Parkordnung .....	7
§ 8 Parkordnung für Studierendenparkplätze .....	7
§ 9 Fundsachen .....	8
§ 10 Allgemeine Ordnungsbestimmungen .....	8
§ 11 Inkrafttreten .....	8

## § 1 Hausrecht

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus.
- (2) Hausrecht bedeutet insbesondere die Entscheidung darüber, wer das Gelände oder die Räume der Hochschule betreten darf und wie die Nutzung der Räume und Einrichtungen der Hochschule erfolgt.
- (3) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten sind folgende Mitglieder der Hochschule:
  - die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
  - die Kanzlerin oder der Kanzler
  - die Dekaninnen oder Dekane und ihre Stellvertretungen
  - die Leitungen zentraler und sonstiger Einrichtungen und Institute der Hochschule sowie
  - alle Lehrpersonen für ihre Lehrveranstaltungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hausrechtsbeauftragten nach Absatz 3 üben das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten aus. <sup>2</sup>Sie informieren die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen hausrechtlicher Art.

## § 2 Öffnung, Schließung und Begehung der Gebäude

- (1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Campus am Brunnenlech  
Gebäude A, B, C, D, E, F, G, H, U                      Mo.-Fr.                      06:15 Uhr – 19:15 Uhr
- b) Campus am Roten Tor  
Gebäude I, KLM, W    Mo.-Fr.                      06:15 Uhr – 20:00 Uhr.

<sup>2</sup>Diese Öffnungszeiten gelten nur in der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>In den vorlesungsfreien Zeiten werden alle Eingänge um 06:30 Uhr geöffnet und von Montag bis Donnerstag um 17:30 Uhr, am Freitag um 16:00 Uhr geschlossen.

- (2) <sup>1</sup>Für zentrale Einrichtungen, z. B. Rechenzentrum oder Bibliothek, können im Einzelfall abweichende Öffnungszeiten festgesetzt werden. <sup>2</sup>Besteht darüber hinaus für einzelne Hochschulmitglieder die dienstliche Notwendigkeit des Hochschulzuges zu anderen Zeiten, ist die Abteilung IV - Technik & Gebäude bzw. das Rechenzentrum gehalten, dies zu ermöglichen.

- (3) <sup>1</sup>Die Gebäude können jederzeit mit dem elektronischen Schlüssel bzw. mit der freigeschalteten Campus Card betreten und verlassen werden. <sup>2</sup>Beim Öffnen einer verriegelten Türe ist darauf zu achten, dass diese wieder ordnungsgemäß geschlossen wird. <sup>3</sup>Die Türe wird dann selbsttätig elektrisch verriegelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Außentüren werden zu den festgelegten Schließzeiten elektrisch verriegelt. <sup>2</sup>Ein externer Sicherheitsdienst begeht nach den Schließzeiten die Gebäude und schließt in den Gängen, Hörsälen und Toiletten die Fenster und löscht das Licht in diesen Bereichen. <sup>3</sup>Die Nutzerinnen und Nutzer der Hörsäle haben vor Verlassen der Räume die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten. <sup>4</sup>Für alle anderen Räume sind die jeweiligen Nutzenden selbst verantwortlich.

### **§ 3 Hausschlüssel**

- (1) Mitarbeitende der Hochschule erhalten für ihre Bürotüren und für sonstige Türen in den Gebäuden, die sie benützen müssen, von der Abteilung IV - Technik & Gebäude die notwendigen Schlüssel.
- (2) Der Schlüssel ist nur gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- (3) <sup>1</sup>Der Verlust eines Schlüssels ist der Abteilung IV - Technik & Gebäude unverzüglich zu melden. <sup>2</sup>Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder Abgabe einer schlüsselberechtigten Funktion ist der Schlüssel unaufgefordert der Abteilung IV - Technik & Gebäude zurückzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Aus dem Verlust des Schlüssels können sich Regressforderungen gegen den Inhaber ergeben. <sup>2</sup>Bei Aushändigung des Schlüssels ist der Empfänger gegen Nachweis hierauf hinzuweisen.

### **§ 4 Anschläge**

- (1) Das Anbringen von Anschlägen, Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.
- (2) Anschläge, Plakate, Hinweise, Ankündigungen, Mitteilungen usw. mit politischem, rassistischem und/ oder diskriminierendem Hintergrund bzw. sonstigen strafrechtlich relevanten Inhalten sind untersagt.
- (3) Nichtdienstliche Anschläge bedürfen – mit Ausnahme der Tafel für freie Anzeigen – der Genehmigung der Referentin oder des Referenten des Präsidiums; nicht genehmigte Anschläge werden kostenpflichtig entfernt.

## § 5 Verhalten in den Gebäuden und auf den Flächen

- (1) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass sie den Lehr-, Lern-, Bibliotheks- und Forschungsbetrieb, sonstige genehmigte Veranstaltungen und die Tätigkeit der Hochschulverwaltung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Umgang mit Waffen gemäß § 1 Abs. 2 Waffengesetz sowie mit anderen gefährlichen und waffenähnlichen Gegenständen ist in den Gebäuden und auf den Flächen der Hochschule untersagt.
- (3) <sup>1</sup>Das Rauchen jeglicher Art von Tabakwaren einschließlich der Benutzung elektronischer Zigaretten (e-Zigaretten) ist in den Gebäuden der Hochschule untersagt. <sup>2</sup>Der Konsum von Cannabisprodukten, illegaler Drogen sowie hochprozentigem Alkohol ist sowohl in den Gebäuden als auch auf den Flächen der Hochschule untersagt.
- (4) <sup>1</sup>Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden. <sup>2</sup>Auf Sauberkeit ist zu achten. <sup>3</sup>Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe und -behälter zu werfen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gebäude und Gebäudeteile der Hochschule dürfen nur zu Dienst- und Unterrichtszwecken genutzt werden. <sup>2</sup>Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten. <sup>3</sup>Bauliche Veränderungen dürfen nur in Abstimmung mit der Abteilung IV - Technik & Gebäude durchgeführt werden.
- (6) Veranstaltungen müssen im Vorfeld angemeldet werden und bedürfen der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. deren/ dessen beauftragter Person (Referentin oder Referent des Präsidiums).
- (7) Übungs- und Konstruktionssäle stehen, soweit sie nicht durch Lehrveranstaltungen belegt sind, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (8) <sup>1</sup>Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Einbruch, verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß genutzt werden. <sup>2</sup>Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.
- (9) <sup>1</sup>Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren, ausgenommen zur Assistenz von Personen, ist in Einrichtungen der Verwaltung, die der Kanzlerin oder dem Kanzler

unterstehen, untersagt. <sup>2</sup>In allen anderen Bereichen der Hochschule ist das Mitbringen von Hunden in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des jeweiligen Hausrechtsinhabers gemäß § 1 gestattet, wenn sichergestellt ist, dass von dem Hund keine Belästigung oder Gefahr ausgeht; das Mitbringen von anderen Tieren ist untersagt. <sup>3</sup>Sofern das Mitbringen von Hunden gestattet wurde, herrscht Leinenpflicht. <sup>4</sup>Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verletzungen, die durch das Mitbringen von Hunden entstehen. <sup>5</sup>Die Halterin oder der Halter hat zudem auf Verlangen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachweisen. <sup>6</sup>Der Arbeits- oder Unterrichtsbetrieb darf durch den Hund nicht gestört werden. <sup>7</sup>Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

- (10) Die Anweisungen der Hausrechtsbeauftragten, der Mitarbeitenden der Abteilung IV – Technik und Gebäude sowie des im Auftrag der Hochschule handelnden Sicherheitsdienstes zum Verhalten in den Gebäuden und auf den Flächen der Hochschule, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.

## **§ 6 Brandschutz**

- (1) In Flucht- und Rettungswegen (Flure) dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die eine Brandlast (brennbares Material) darstellen, von denen ein Brand ausgehen kann (z. B. elektrische Geräte) oder die Rettungswege einengen.
- (2) <sup>1</sup>Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten. <sup>2</sup>Der Schließbereich von im Normalfall offenstehenden Brand- und Rauchschutztüren darf nicht verstellt werden. <sup>3</sup>Im Normalfall geschlossene Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offen gehalten werden.
- (3) <sup>1</sup>Auf dem gesamten Gelände der Hochschule besteht ein grundsätzliches Verbot des Hantierens mit offenem Feuer. <sup>2</sup>Ausnahmen hierfür gibt es in den Laboratorien unter Verwendung von Laborbrennern und Beachtung der Laborrichtlinien, in den Werkstätten in den dafür ausgewiesenen Bereichen und bei Instandsetzungs- und Montagearbeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen mit schriftlicher Genehmigung.
- (4) Auf die Pflicht zur Einhaltung der Brandschutzordnung wird ausdrücklich verwiesen.

## **§ 7 Parkordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die auf dem Gelände der Hochschule angebrachten Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. <sup>2</sup>Verstöße stellen eine Verletzung des Hausrechts der Präsidentin oder des Präsidenten dar.
- (2) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Abstellplatz auf dem Hochschulgelände.
- (3) Fahrzeuge, die auf beschilderten Feuerwehrezufahrten oder in Parkverbotszonen parken, werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- (4) Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen oder das Abstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Nächtigung ist auf dem Hochschulgelände untersagt.
- (5) <sup>1</sup>Fahr- und Motorräder, die nicht in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt und in Verwahrung genommen werden. <sup>2</sup>Für Beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Entfernen entstehen, haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Entfernte Fahr- und Motorräder werden für die Dauer von zwölf Wochen aufbewahrt und bei Glaubhaftmachung der Berechtigung an den oder die Berechtigte herausgegeben. <sup>4</sup>Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Fahr- und Motorräder wie Fundsachen (§ 9) behandelt.

## **§ 8 Parkordnung für Studierendenparkplätze**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen des § 7 dieser Hausordnung gelten für die Studierendenparkplätze die folgenden Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Geparkt werden darf nur auf den hierfür ausgewiesenen Stellplätzen. <sup>2</sup>Die Nutzung dieser Stellplätze erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Erstnutzung. <sup>3</sup>Ausgewiesene freie Stellplätze können frei belegt werden. <sup>4</sup>Eine Reservierung ist unzulässig. <sup>5</sup>Außerhalb der gekennzeichneten Stellplätze geparkte Fahrzeuge können jederzeit kostenpflichtig entfernt werden.
- (3) <sup>1</sup>Um eine Belegung der Stellplätze zulasten anderer Studierender durch Dauerparker zu vermeiden, sind abgestellte Fahrzeuge spätestens nach fünf (5) Tagen zu entfernen bzw. umzuparken. <sup>2</sup>Wird ein Fahrzeug nachweislich länger als 5 Tage durchgehend auf demselben Stellplatz abgestellt, kann dieses Fahrzeug nach vor-

heriger schriftlicher Ankündigung am Vortag des Entfernens durch Anbringen eines entsprechenden Hinweises am Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeughalters von der Hochschule entfernt werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Hochschule kann jederzeit ausgewiesene Studierendenparkplätze für Veranstaltungen und andere Zwecke reservieren und sperren. <sup>2</sup>Solche reservierten oder gesperrten Stellflächen sind mittels Absperrungen, Aushängen oder sonstigen Kennzeichnungen kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Bereits bei Kenntlichmachung abgestellte Fahrzeuge werden nicht entfernt. <sup>4</sup>Dies gilt jedoch nicht im Fall des Absatzes 3.

## **§ 9 Fundsachen**

- (1) Fundgegenstände sind bei der Referentin oder dem Referenten des Präsidiums, Campus am Roten Tor, Zimmer K2.03 oder K2.06, abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden nach Eingang in regelmäßigen Abständen weitergeleitet an: Stadt Augsburg, Fundbüro, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg.

## **§ 10 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

Die für einzelne Geländeteile, für besondere Einrichtungen oder Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen sind zu beachten. Ergänzend gelten die Vorschriften der AGO.

## **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Hausordnung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 25.04.2025.

Augsburg, den 25.04.2025

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair  
Präsident